



	Inhaltsverzeichnis	Seite
01.02.2006	Gesetz über die Formen und Fristen, sowie über die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Landesversammlung (Landesversammlungsgesetz – LVersG)	6
01.02.2006	Gesetz über die Wahlen zum Großen Rat (Großratswahlgesetz – GRWG)	7

Gesetz **über die Formen und Fristen zur Einberufung, sowie über die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Landesversammlung** (Landesversammlungsgesetz – LVersG)

Die Landesversammlung hat am 01.02.2006 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Einberufung

- (1) Anträge nach Artikel 10 Absatz 5 der Verfassung auf Einberufung der Landesversammlung sind öffentlich an den Präsidenten der Landesversammlung zu richten. Der Antrag kann einen Terminvorschlag enthalten.
- (2) Der Präsident beruft die Landesversammlung durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Frist zwischen Bekanntmachung und Zusammentritt beträgt grundsätzlich mindestens 48 Stunden. In dringenden Fällen kann der Präsident diese Frist angemessen verkürzen.
- (3) Zur ordentlichen Wahl des Landeshauptmanns nach Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung beruft der Präsident die Landesversammlung spätestens 7 Tage vor Ende der Amtszeit des Landeshauptmanns ein. Dies gilt entsprechend für die Wahl des Großen Rats nach Artikel 11 Absatz 4 der Verfassung.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens des Landeshauptmanns aus dem Amt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit, wird die Landesversammlung unverzüglich zur Wahl eines neuen Landeshauptmanns einberufen. Dies gilt entsprechend für den Fall der Auflösung des Großen Rats.
- (5) Ist der Präsident nicht in der Lage die Landesversammlung einzuberufen, erfolgt dies durch seinen Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter zur Einberufung

nicht in der Lage, kann das dienstälteste verfügbare Mitglied der Landesversammlung dies tun.

§ 2 Wahlen

- (1) Die nach Artikel 10 Absatz 6 der Verfassung von der Landesversammlung durchzuführenden Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf entsprechenden Antrag der auch zur Einberufung der Landesversammlung Berechtigten sind Wahlen geheim durchzuführen.
- (2) Wahlvorschläge sind unter Beifügung der Zustimmung des Vorgeschlagenen beim Präsidenten der Landesversammlung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahl öffentlich anzuzeigen.
- (3) Die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen stellt der Präsident der Landesversammlung zu Beginn der Wahl bereit.
- (4) Der Zeitraum für die Abgabe der Stimmen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Die Stimmabgabe kann für beendet erklärt und das Wahlergebnis ermittelt werden, wenn alle Wahlberechtigten abgestimmt haben.
- (5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe vom Präsidenten der Landesversammlung zu ermitteln und bekannt zu geben.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen in der Landesversammlung werden offen durchgeführt. Sie haben grundsätzlich die Antwortalternativen Ja, Nein und Enthaltung vorzusehen. Um erfolgreich zu sein, muss ein Antrag die

- erforderliche Anzahl von Ja-Stimmen erreichen. Enthaltungen gelten nur als abgegebene Stimmen.
- (2) Anträge, über welche in der Landesversammlung abgestimmt werden soll sind mit vollständigem Inhalt beim Präsidenten der Landesversammlung öffentlich einzureichen. Sie werden von diesem dann zur Abstimmung gestellt.
 - (3) Vor einer Abstimmung ist in der Landesversammlung Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Zwischen Antrag und Abstimmung haben grundsätzlich 48 Stunden zu liegen. Für andere als Gesetzesanträge kann der Präsident der Landesversammlung die Frist in dringenden Fällen angemessen verkürzen.
 - (4) Der Zeitraum für die Abstimmung beträgt grundsätzlich 48 Stunden. Die Abstimmung kann vor Ablauf dieser Frist beendet und das Ergebnis festgestellt werden, wenn alle Stimmberechtigten abgestimmt haben oder eine eindeutige Mehrheit erreicht ist.
 - (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten der Landesversammlung förmlich festgestellt und dem Antragsteller übermittelt.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landesversammlung. Die Berechtigung wird vom Präsidenten der Landesversammlung festgestellt.

- (2) Die Anzahl der berechtigten Teilnehmer an einer Wahl oder Abstimmung in der Landesversammlung wird zu deren Beginn auf der Grundlage des vom Präsidenten der Landesversammlung geführten öffentlichen Mitgliederverzeichnisses ermittelt.
- (3) Zu Beginn einer Abstimmung wird die Zahl der zu erreichenden Stimmen für eine eindeutige Mehrheit ermittelt und im Abstimmungsantrag veröffentlicht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anberaumten oder laufenden Abstimmungen und Wahlen werden nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt und beendet.
- (2) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Ablauf von Wahlen der Republik Schwion vom 12.09.2005 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Es tritt am 02.02.2006 in Kraft

Der Landeshauptmann

Attila Saxburger

Gesetz über die Wahlen zum Großen Rat (Großratswahlgesetz - GRWG)

Die Landesversammlung hat am 01.02.2006 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Wahlantrag

- (1) Anträge zur Wahl des Großen Rats nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung sind von den dazu Berechtigten öffentlich an den Präsidenten der Landesversammlung zu stellen.
- (2) Die Wahl wird unverzüglich vom Präsidenten der Landesversammlung eingeleitet. Formen und Fristen sind im Landesversammlungsgesetz geregelt.

§ 2 Wahlabsage, Auflösung

- (1) Erreicht die Anzahl der form- und fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaten nicht die nach Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung bestimmte Zahl der Großräte, findet eine Wahl zum Großen Rat nicht statt.
- (2) Mit Ablauf der nach dem Landesversammlungsgesetz festgelegten Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wird eine Absage der Wahl nach Absatz 1 durch den Präsidenten der Landesversammlung verkündet.

- (3) Wird die Wahl zum Großen Rat nach Absatz 1 abgesagt, ist ein amtierender Großer Rat mit Ablauf seiner Legislaturperiode aufgelöst. Artikel 11 Absatz 10 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 3 Friedenswahl

Erreicht die Anzahl der form- und fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaten genau die Zahl der zu wählenden Großräte bedarf es keiner Wahlhandlung. Alle Kandidaten gelten unmittelbar als gewählt.

§ 4 Stimmabgabe

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Landesversammlung hat soviel Stimmen, wie Großräte nach Artikel 11 Absatz 2 zu wählen sind. Alle Stimmen sind auf einem Stimmzettel abzugeben.
- (2) Die Stimmen können einzeln oder kumuliert auf die jeweiligen Kandidaten abgegeben werden.
- (3) Stimmzettel mit mehr abgegebenen Stimmen als nach Absatz 1 festgelegt, sind ungültig.

§ 5 Mandatzuteilung

- (1) Die Mandatzuteilung erfolgt nach dem Mehrheitsverfahren. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (2) Sollte durch Stimmgleichheit mehr Kandidaten ein Mandat zustehen, als Großräte zu wählen sind, erfolgt unverzüglich zwischen den Kandidaten mit den wenigsten Stimmen eine Stichwahl. Hierbei hat jedes wahlberechtigte Mitglied soviel Stimmen, wie noch Mandate zu vergeben sind. Im Falle einer wiederholten Stimmgleichheit entscheidet unter den verbliebenen Kandidaten über die Mandatzuteilung der Präsident der Landesversammlung nach billigem Ermessen.
- (3) Nach Abschluss der Wahlhandlung ermittelt der Präsident der Landesversammlung das Wahlergebnis, verkündet es öffentlich und informiert die gewählten Kandidaten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Es tritt am 02.02.2006 in Kraft

Der Landeshauptmann
Attila Saxburger